

Wie man Referenzen aufgedruckte Werke in Schriftsätze integriert, ist praktizierenden Juristen geläufig. Noch kein vergleichbarer Standard hat sich bezüglich elektronischer Referenzmedien herausgebildet. Um in dieser Hinsicht die Diskussion anzuregen, hat uns Herr Rechtsanwalt Dr. Joachim Blume (Fachanwalt für Verwaltungsrecht und zugelassen beim OLG Frankfurt) einen seiner Schriftsätze zum Abdruck überlassen, in den er Recherche-Ergebnisse einbezogen hat, die verschiedenen juristischen CD-ROM's und der juris Online-Datenbank entnommen sind. Wir hoffen, daß dieses Beispiel eine Diskussion anregt, die für das Zitieren aus elektronischen Referenzmedien gleichfalls zu einer Standardisierung führen kann. (red.)

## EDV-Integration am Anwaltsarbeitsplatz: Ein Schriftsatz mit CD-ROM- und juris-Zitaten

Oberlandesgericht  
- 1. Zivilsenat -  
Postfach 10 10 10  
6 Frankfurt

In Sachen

...

**PERGOLA-GALGEN-FALL**

**werde ich beantragen:**

...

### II. Begründung des Kostenantrages

1. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist unzulässig.

Eine Vorabentscheidung gemäß § 17 a VVG ist nicht ergangen, obwohl die Berufungsbeklagte die Zulässigkeit des Rechtsweges mit Schriftsatz vom 19.7.91 (GA Bl. 22) gerügt hatte. Der X-PLATZ ist als Markt gewidmet (§ 4 Hess. Straßengesetz). Mit der Widmung wird das früher dem Privatrecht unterliegende Grundstück zu einer öffentlichen Sache. Die Pergola ist Bestandteil dieser öffentlichen Sache und unterliegt damit ebenfalls den Regelungen des öffentlichen Rechts. Der Rechtsstreit geht somit um die Frage, ob der Berufungskläger irgendwelche Rechte am Gemeingebrauch am öffentlichen Eigentum oder Abwehransprüche gegen Einwirkungen einer öffentlichen Sache geltend machen kann. Für diese Fragen ist aber die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig (§ 40 VwGO): (NJW-Leitsatzkartei 9. Edition)

NJW-LSK CD-ROM

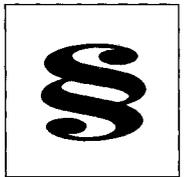
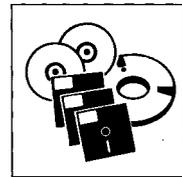
LEITSATZKARTEI	1990 3100 176	
VwGO § 40	Rechtsweg Gemeingebrauch	C/129/2

Kein Schutz des Gemeingebrauchs durch § 1004 BGB: In diesem Fall ist ausschließlich der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

LG Tübingen, 24. 5. 1989, 1 S 131/88  
NVwZ 90, 696

LEITSATZKARTEI	1988 3800 206	
VwGO § 40	Rechtsweg Lärm/Abwehranspruch	C/129/2

Für die Klage auf Abwehr von Lärm einer Feuersirene ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.



BVerwG, 29. 4. 1988, 7 C 33/87  
NJW 88, 2396

LEITSATZKARTEI 1989 2000 248

VwGO § 40                      Rechtsweg                      C/129/2  
   Abwehranspruch/Sportlärm

Der Abwehranspruch eines Nachbarn gegen den Lärm, der von einem von der öffentlichen Hand betriebenen Sportplatz ausgeht, ist öffentlichrechtlicher Natur und deshalb vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

BVerwG, 19. 1. 1989, 7 C 77/89  
NJW 89, 1291

Dieser Auffassung steht auch nicht die Entscheidung des OLG Frankfurt NJW-RR 1988,403 entgegen, die in der NJW-Leitsatzkartei wie folgt zitiert wird:

LEITSATZKARTEI 1988 2200 177

BauO Hess § 7                      Baurecht                      C/44  
   Bauwuch

NJW-LSK CD-ROM

Ein auf einem Einfamilienhausgrundstück innerhalb des Bauwuchs ohne Genehmigung errichteter Holzschuppen ist auf Verlangen des Nachbarn ungeachtet des Ausgangs im verwaltungsrechtlichen Verfahren auf den Bauwuchabstand zurückzuführen.

OLG Frankfurt, 7. 1. 1988, 3 U 189/86  
NJW-RR 88, 403

LEITSATZKARTEI 1988 2200 186

NachBG Hess § 14                      Nachbarrecht                      C/45/4  
   Grenzzaun

NJW-LSK CD-ROM

Ein in 40 cm Abstand von der Grundstücksgrenze verlaufender, bis zu 2,8 m hoher Sichtblendenzaun ist auf Verlangen des Nachbarn bis auf die Höhe der üblichen Grundstückseinfriedung zurückzuführen.

OLG Frankfurt, 7. 1. 1988, 3 U 189/86  
NJW-RR 88, 403

In diesem Rechtsstreit ging es um einen Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen. ...

4. a) Es besteht kein irgendwie geartetes Recht - auch nicht aus § 19 Hess. NRG - den optischen Eindruck eines Grundstücks ungestört zu erhalten, wie folgende juris-Anfrage beweist:

Gericht: BGH 5. Zivilsenat Datum: 1970-05-15 Az: V ZR 20/68

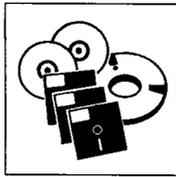
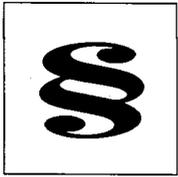
Entscheidung aus der juris  
Online-Datenbank

Leitsatz

1. Zur Frage, ob das Darbieten des Anblicks, der durch das Abstellen von Gebrauchtfahrzeugen und Schrottfahrzeugen sowie den Betrieb einer Autohalle hervorgerufen wird, eine nach BGB § 1004 abzuwehrende Beeinträchtigung des Eigentums an einem benachbarten, mit einem Hotel bebauten Grundstück darstellt. ...  
Orientierungssatz

(Eigentumsstörung - Beeinträchtigung des Eigentums durch auf dem Nachbargrundstück abgestellte Schrottfahrzeuge und den Betrieb einer Autohalle)

1. Das Darbieten des Anblicks der durch das Abstellen von Gebrauchtfahrzeugen und Schrottfahrzeugen sowie den Betrieb einer Autohalle hervorgerufen wird, stellt keine nach BGB § 1004 abzuwehrende Beeinträchtigung des Eigentums an einem benachbarten, mit einem Hotel bebauten Grundstück dar.



Fundstelle BGHZ 54, 56-65 (LT1-3)  
Diese Entscheidung wird zitiert von:  
BGH 1978-11-10 V ZR 181/76 Vergleich  
LG Limburg 1986-02-19 3 S 262/85 Vergleiche !!  
BGH 1988-06-24 V ZR 51/8/ Bestätigung

b) Diese Entscheidung wird auch vom LG Limburg zitiert. Die Besonderheit des Limburger Galgen-Falles besteht gerade darin, daß dort eine

zielgerichtete

Maßnahme vorlag und insofern der Grundsatz, daß optische Beeinträchtigungen nicht zu einem Abwehrenspruch führten, nicht gelte. Für diese Absicht hat der Berufungskläger bisher nicht einmal irgendeine Tatsache substantiiert vorgetragen, geschweige denn diese Tatsache glaubhaft gemacht ...

Es bleibt somit bei der o.a. BGH-Entscheidung vom 15.7.1970. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechts ist wohl nur dann nachvollziehbar, wenn die

Pergola mit einem Galgen mit Puppe

vergleichbar ist ...

Im übrigen darf ich als gerichtsbekannt voraussetzen, daß eine Mauer nicht aus Pfosten und Holzlatten besteht. Die Gleichsetzung der Pergola mit einer Mauer „einmauern“ erscheint daher ausgesprochen originell.

9. Die Hess. BauO

ist auf die Pergola als Nebenanlage des öffentlichen Verkehrs nicht anwendbar (§ 1 II Z. 1). Diese sich aus dem Gesetz eindeutig ergebende Rechtslage wird auch durch die nachfolgende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof in Kassel bestätigt: (JURIS-CD-ROM data-disc 5 - Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

*juris data disc*  
*„Verwaltungsgerichtsbarkeit“*

>>>> Dokument: juris data disc  
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gericht: VGH Kassel 4. Senat Datum: 1983-07-04 Az: 4 TG 36/83  
NK: BauO HE § 1 Abs 2 Nr 1 , BauO HE § 83 , BauO HE § 96 Abs 7

Leitsatz

(Keine Anwendung öffentlichen Baurechts auf ein Straßenbauvorhaben)

1. Auf die Veränderung einer Treppenanlage, die Teil eines öffentlichen Weges ist, findet öffentliches Baurecht keine Anwendung ...

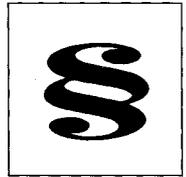
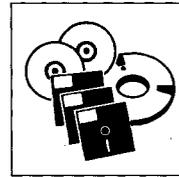
Fundstelle BRS 40, Nr 174 (LT1-2) BRS 40, Nr 188 (S)

Lediglich bei einer Privatstraße gilt die Hess. BauO (juris CD-ROM data disc 5 - Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

VGH Kassel 3. Senat Datum: 1984-07-24 Az: 3 TH 1976/84  
NK: BauO HE 1976 § 1 Abs 2 Nr 1 , BauO HE 1976 § 7 Abs 4 , BauO HE 1976 § 87 Abs 1

Leitsatz

...  
3. Private Verkehrsanlagen unterfallen den Vorschriften der Hessischen Bauordnung. So ist eine private Erschließungsstraße ein gemäß BauO HE § 87 Abs 1 S 1 baugenehmigungsbedürftiges Vorhaben.



4. Aufschüttungen (hier: für den Damm einer privaten Erschließungsstraße) sind bauliche Anlagen, die gemäß BauO HE § 7 Abs 4 in der Abstandsfläche von 3 m zur Grundstücksgrenze mit dem Nachbarn unzulässig sind. Bei einer tatsächlichen Beeinträchtigung des Nachbarn durch die Straße führen sie zu einem nachbarlichen Abwehranspruch, auch wenn die Straße selbst außerhalb der Abstandsfläche liegt.

Fundstelle ESVGH 35, 25-27 (LT1-4) DÖV 1985, 249-249 (L1-4) BRS 42, Nr 109 (LI) BRS 42, Nr 121 (L4) BRS 42, Nr 207 (LT1,4)

Die vom Berufungskläger angeführte (GA Bl. 107) Entscheidung des VGH Kassel v. 17.1.89 betrifft eben gerade zwei dem Privatrecht unterliegenden Grundstückseigentümer (JURIS-CD-ROM data-disc 5 - Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

>>>> Dokument: 1 juris data disc  
CD-Verwaltungsgerichtsbarkeit

juris data disc  
"Verwaltungsgerichtsbarkeit"

Gericht: VGH Kassel 4. Senat Datum: 1983-01-17 Az: IV TG 61/82  
Leitsatz

(Einfügen eines Großmarkts in die nähere Umgebung (BBauG § 34) - Nachbarbeeinträchtigung durch Kundenparkplatz)

1. Einzelfall einer nach BBauG § 34 Abs 1 rechtswidrigen Baugenehmigung für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, der sich nach der Art der baulichen Nutzung nicht in die einerseits durch wohnliche, andererseits durch gewerbliche Nutzungen geprägte Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Eine Massierung von Stellplätzen im grenznahen Bereich kann im Hinblick auf die nachbarschützende Vorschrift der BauO HE 1978 § 67 Abs 9 S 1 (Vergleiche VGH Kassel, 1981-10-12, IV TG 67/82, BRS 38, Nr 128) zu einem öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch des Nachbarn führen, der Eigentümer eines noch unbebauten Grundstücks ist...

Fundstelle BRS 40, Nr 125 (S) BRS 40, Nr 133 (S) BRS 40, Nr 216 (ST)

Das Genehmigungsverfahren für den Ausbau des X-PLATZES beurteilt sich nach dem Hess. Straßengesetz (s.o. II 2 a). Gegen willkürliche Straßenbaumaßnahmen kann sich der Anlieger mit einer Unterlassungsklage vor den Verwaltungsgerichten wehren (s. o. II 1)...

#### IV. HILFSANTRAG

Sofern der Berufungskläger die Hauptsache nicht für erledigt erklären sollte, ist die Berufung durch Urteil abzuweisen: (CD-ROM BGHE - Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen - 3. Ausgabe)

BGH-DAT Zivilsachen Carl Heymanns Verlag KG

BGH-DAT Zivilsachen

IVa ZR 98/87 vom 8. Februar 1989

Fundstelle: BGHZ 106,359;WM 89,960;FamRZ 89,496;NJW 89,2885

Text:

... 5. Schlägt der beklagte Erbe während der Rechtshängigkeit aus, wird die Klage unbegründet, weil sie sich erledigt hat. Zweckmäßig wird der Kläger in solcher Lage die Erledigung des Streitiges in der Hauptsache erklären. Stimmt der Beklagte der Erläuterung nicht zu, kann das Gericht dem Klagantrag jedenfalls nicht mehr stattgeben, sondern es kann nur noch prüfen, ob die Klage bis zu dem behaupteten erl.Ereignis zulässig und begründet war und ob sie demgemäß unzulässig oder unbegr.geworden ist. Hält der Kläger sein Begehren aufrecht, obwohl der eingeklagte Anspruch im Laufe des Rechtsstreits unbegründet geworden ist, und erklärt er die HS nur hilfsweise (einseitig) für erledigt, dann muß die Klage abgewiesen werden; für einen zusätzlichen Urteilsausspruch des Gerichts, die HS sei (auch) erledigt, ist daneben kein Raum.

Hieraus folgt, daß die Berufung durch Urteil abzuweisen wäre ...